

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

Postfachkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Fernsprechnummer 28.

Erheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einz. eine Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerbург.

No. 107.

Freitag, den 10. November 1916.

32. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich mache darauf aufmerksam, daß es unzulässig ist, daß Mühlen, die für Landwirte Gerste aus den nicht ablieferungs-tauglichen oder freigelassenen Mengen auf Grund von Mahlkarten Grütze, Graupen oder Gerstenmehl verarbeiten, von der gelieferten Gerste oder dem hergestellten Erzeugnis etwas in irgend einer Form zurückbehalten. Die Ueberlassung von Gerste an die Mühle ist keine Verwendung im eigenen landw. Betriebe. Die Ueberlassung an und der Erwerb durch den Müller sind strafbar. Ich ersuche um entsprechende Bekanntgabe vorstehenden.

Westerburg, den 9. November 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nachstehendes ersuche ich wiederholt ortsüblich bekannt machen:

Schweine über 120 Pfund dürfen nur noch an den Vieh-Verband verkauft werden.

Vieh darf nur mit Genehmigung des Herrn Landrats aus dem Kreise ausgeführt werden.

Westerburg, den 6. November 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Herr Bahnmeister Dewes von Westerbург wird im Auftrage der Landwirtschaftskammer folgende Vorträge über **Ganzjahreszucht** halten:

Am 12. November, nachm. 4 Uhr in Westerbург im Gasthof Büchler.

Am 19. November, nachm. 4 Uhr in Willmenrod im Gasthof zur Post.

Am 22. November, nachm. 4½ Uhr in Wallmerod im Gasthof Wolf.

Am 26. November, nachmittags 3 Uhr in Salz im Gasthof Sturm.

Die Herren Bürgermeister der vorgenannten und umliegenden Orte wollen auf die Vorträge durch ortsübliche Bekanntmachung hinweisen und für guten Besuch besorgt sein.

Westerburg, den 9. November 1916. Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

An die Erledigung meiner Verfügung vom 22. Oktober 1916 Kreisblatt No. 103, betr. Errichtung ländl. Fortbildungsschulen das kommende Winterhalbjahr wird erinnert und deren Be-Verstattung bis zum 12. November bestimmt erwartet.

Westerburg, den 9. November 1916. Der Landrat.

Bekanntmachung

Bezugscheine — Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463). — Vom 31. Oktober 1916.

Auf Grund der §§ 11, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

1. Die Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände, vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) nebst den hierzu erlassenen Bekanntmachungen vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 693), 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 923), 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 938) und 9. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1009) werden aufgehoben.

§ 2. Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) mit Ausnahme der §§ 7, 8 Abs. 6, §§ 10, 14, 15 und 20 finden auf die im nachstehenden Verzeichnis A (Freiliste) aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

Den Krankenanstalten und Krankenkassen mit eigener Verbandstoffniederlage ist es verboten, auf Grund von Nr. 16 des nachstehenden Verzeichnisses A Verbandstoffe ohne Bezugsschein zu erwerben. Die Ausstellung von Bezugsscheinen für sie erfolgt durch die Reichsbekleidungsstelle Abteilung B für Anstaltsversorgung auf dem im § 16 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 vorgeschriebenen Wege. Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, an Stelle einer Erteilung von Bezugsscheinen die unmittelbare Lieferung von Verbandstoffen zu veranlassen.

Verzeichnis A (Freiliste).

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Zutaten ausschließlich aus den unter Nummer 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Strümpfe und Handschuhe gelten jedoch die Bestimmungen unter Nummer 4.
4. Strümpfe aus Natur- oder Kunstseide. Halbseidene Strümpfe, darunter sind nur solche zu verstehen, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen. Baumwollene Damen-, Knaben- und Mädchenstrümpfe, von denen das Duzendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Baumwollene Herrensocken, von denen das Duzendpaar weniger als 350 Gramm wiegt. Baumwollene Kindersocken bis zur Größe 8, von denen das Duzendpaar weniger als 250 Gramm wiegt. Für durchbrochen gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen.
5. Baumwollene Füßlinge (Ersatzfüße).
6. Seidene und Halbseidene Handschuhe. Solche baumwollene gewirkte leichte Sommerhandschuhe, die ausschließlich aus 80er einfach oder feinerem Garn hergestellt sind. Dagegen sind alle ganz oder teilweise gefütterten oder doppelgearbeiteten oder geflickten baumwollenen Stoffhandschuhe bezugscheinpflichtig.
7. Bänder, Kordeln, Schnüre und Rigen. Schnürsenkel, Hosenträger und Strumpfbänder. Gürtel aus Gummiband.
8. Spitzen und Besatzstickereien.
9. Wäschestickereien und bemusterte oder bestickte Tülie, sämtlich nur bis zu einer Breite von 30 Zentimetern. Tapissierwaren, Posamentierwaren für Möbel- und Kleiderbesatz, Taschen mit oder ohne Bügel, Lampenschirme.
10. Canevas und glatte Kongreßstoffe sind bezugscheinpflichtig.
11. Mägen, Hauben, Hüte und Schleier.
12. Schirme und Schirmhüllen.
13. Teppiche, Läuferstoffe, ungefüllte Bettüberdecken und abgepaßte farbige Tischdecken.
14. Matratzen und fertiggelüllte Inletts, Polsterwaren. Steppdecken sind bezugscheinpflichtig.
15. Möbelstoffe mit Ausnahme der Futterstoffe zu Möbeln und Vorhängen. Gemusterte Wandbespannstoffe, Gobelins und Gobelinstoffe.
16. Gardinen und Vorhänge, beide, soweit sie abgepaßt gewebt sind.

- Gemusterte Tüll- und Mullgardinen meterweise.
13. Belwets (baumwollene Sammete) und solche halbseidene Sammete, die nicht unter Nummer 2 fallen.
 14. Baumwollene Stickerstoffe, baumwollene gewebte oder gewirkte Spitzenstoffe und baumwollene glatt oder gemustert gewebte undichte Kleiderstoffe.
 15. Baumwollene bedruckte undichte Kleiderstoffe.
 - 15 a. Wachstuch.
 - 15 b. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Zutaten ausschließlich aus den unter Nummer 13, 14, 15 und 15 a genannten Stoffen hergestellt sind.
 16. Verbandstoffe und Damenbinden.
 - Orthopädische Bandagen.
 17. Konfektionierte genähte Weißwaren (ungewaschen), insbesondere Bäckchen, Mützen, Halskrausen, Jabots.
 19. Fertige Fracks, Uniformbesatz.
 - Militäruniformen, Militärausrüstungsgegenstände (d. h. nur für Militärpersonen verwendbare Gegenstände), Widelgamaschen.
 21. Mit Pelz gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke.
 - Imitierte Pelzgarnituren aus baumwollenem oder wollenem Plüsch, Krimmer oder Astrachan.
 23. Fertige Säuglingsbekleidung für Kinder bis zu einem Jahre.
 - Gummunterlagen für Säuglinge.
 24. Korsette, soweit sie am 31. Oktober 1916 fertiggestellt waren.
 26. Gemusterte weiße Tischzeuge, soweit sie abgepaßt gewebt sind.
 27. Reise- und Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 50 Mark für das Stück übersteigt.
 28. Kragen und Manschetten, Vorstecker und Einsätze, Strawatten.
 29. Taschentücher, sofern sie der Fläche nach zu einem Drittel oder mehr aus Spitzen bestehen.
 31. Schuhwaren.
 35. Gummimäntel und gummierte Badeartikel. Der Gummierung steht Ersatzgummierung gleich.
 36. Spielwaren aus Web-, Wirk- und Strickwaren, soweit die dazu erforderlichen Stoffe am 2. September 1916 bereits zugeschnitten waren.
 37. Gegenstände, deren Kleinhandelspreis nicht mehr als 1 Mk. für das Stück beträgt, mit Ausnahme von Strümpfen, Handschuhen, Taschentüchern und Scheuertüchern. Für Stoffe gilt jedoch die Bestimmung unter Nummer 38. Von diesen Gegenständen darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden.
 38. Stoffe bis zu Längen von 30 Zentimetern, sowohl Reste wie vom Stück geschnitten, sofern der Kleinhandelspreis für diesen Stoffrest oder dieses abgeschnittene Stoffstück nicht mehr als 1 Mark beträgt. Von diesen Stoffresten oder abgeschnittenen Stoffstücken darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

Alle nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellten Korsette müssen vor der Fertigstellung auf der Innenseite am unteren Rande den deutlich sichtbaren unauswaschbaren Stempel:

Nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellt

erhalten. Sofort nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung haben sämtliche Fabrikations-, Großhandels- und Kleinhandelsbetriebe, in denen Korsette auf Lager sind, eine Aufnahme zu machen, in der die bei ihnen lagernden Korsette stück- oder dukendweise einzutragen sind. Das Aufnahmeverzeichnis ist mit Datum und Unterschrift des Inhabers abzuschließen, sorgsam aufzubewahren und den Ueberwachungspersonen auf Verlangen vorzulegen. Vor Abschluß dieses Aufnahmeverzeichnisses ist der Verkauf von Korsetten verboten. Jedes verkaufte Korsett ist von dem Aufnahmeverzeichnis abzuschreiben.

§ 3. Bezugsscheine für die in nachstehendem Verzeichnis (B) aufgeführten Gegenstände können ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein entsprechendes gleichartiges von ihm getragenes, noch gebrauchsfähiges Oberkleidungsstück entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Auf einem derartigen Bezugsschein muß das Oberkleidungsstück nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses B mit der dort aufgeführten Preisgrenze angegeben sein. Gewerbetreibende dürfen im Kleinhandel und in der Maßschneiderei gegen derartige Bezugsscheine nur solche in nachstehendem Verzeichnis B aufgeführte Oberkleidungsstücke veräußern, deren Kleinhandelspreis die dort aufgeführten Preisgrenzen übersteigt.

Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der Stückzahl, für die derartige Bezugsscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbekleidungsstelle.

Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und

Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

Verzeichnis B (Bezugsschein gegen Abgabebescheinigung)

1. Fertige Herrenoberkleidung, sofern der Kleinhandelspreis für den Rock- und Gehrockanzug 150 Mk.
 " den Sack- und Sportanzug 130 "
 " den Rock und Gehrock 100 "
 " die Sackjacke 75 "
 " die Weste 25 "
 " das Beinleid 35 "
 " den Winterüberzieher 160 "
 " den Sommerüberzieher 130 "
 übersteigt.
2. Fertige Damenoberkleidung, sofern der Kleinhandelspreis für den Damenmantel 130 Mk.
 " den Badfischmantel 110 "
 " das Jackenleid 160 "
 " das Waschleid 75 "
 " die wollene Bluse 40 "
 " die Waschbluse 30 "
 " den wollenen Morgenrock 60 "
 " den Waschmorgenrock 40 "
 " das garnierte wollene Kleid 225 "
 " den Kleiderrock 55 "
 übersteigt.
3. Fertige Mädchenoberkleidung für das schulpflichtige Alter und fertige Kinderoberkleidung für das Alter bis zu Jahren, sofern der Kleinhandelspreis für den Mantel 75 Mk.
 " das wollene Kleid 50 "
 " das Waschleid 30 "
 übersteigt.
4. Die nach Maß anzufertigende, in Nummer 1, 2 und 3 aufgeführte Herren-, Damen-, Mädchen- und Kinderoberkleidung, die beiden letzteren für das unter Nummer 3 genannte Alter, sofern die unter Nummer 1, 2 und 3 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Verzeichnisses B für wollene Oberkleidung gelten auch für Oberkleidung aus Stoffen, die aus Mischungen von Wolle mit anderen Spinnstoffen, insbesondere mit Baumwolle hergestellt sind.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

§ 4. An Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibende (Hausierer, Marktreisende, Kleinhandelsreisende) dürfen Waren, die sie für sich im eigenen Namen erwerben, um weiterverarbeitet oder unverarbeitet weiter zu veräußern, ohne Bezugsschein geliefert werden; Lieferungen an sie sind aber der Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 unterworfen.

Sie haben ein Einkaufsbuch einzurichten, sorgsam aufzuwahren und während ihres Gewerbebetriebs ständig bei sich zu führen, in das der Verkäufer die an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergewerbetreibenden abzugebenden Waren sowie die der Bezugsscheinregelung unterworfen sind, unter Angabe von Stückzahl, Maß, Preis und Verkaufstag einzutragen hat. Dem Verkäufer ist verboten, vor Eintragung in das Einkaufsbuch die Ware an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergewerbetreibenden auszuhändigen.

Das Einkaufsbuch ist den mit der Ueberwachung der Verzeichnisse im § 11 der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 beauftragten Behörden und Personen jederzeit auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.

Die Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibenden dürfen bezugsscheinpflichtige Waren nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher veräußern. Das Einkaufsbuch dient der Ueberwachung dieser Verpflichtung.

Die Reichsbekleidungsstelle und nach deren näheren Anweisungen die amtlichen Handels-, Handwerks- und Gewerbevertretungen können Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 dieses Paragraphen zulassen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 4 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nummer 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 bestraft. Auch kann nach § 15 letzterer Bekanntmachung die zuständige Behörde die betreffenden Betriebe schließen, beziehentlich die Fortsetzung des betreffenden Wandergewerbetreibenden untersagen.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Gegenstände, die bisher bezugsscheinfrei waren, aber durch diese Bekanntmachung bezugsscheinpflichtig werden, dürfen noch bis zum 30. November 1916 ohne Bezugsschein an die Verbraucher abgegeben werden, wenn sie auf Grund einer Bestellung des Verbrauchers bereits am 31. Oktober 1916 in Arbeit genommen waren.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich

Bekanntmachung

Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. U.

betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachst- und Hanfstroh, Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf), und von Erzeugnissen aus Bastfasern.

Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des kaiserlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Vorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 110) und jede Zuwiderhandlung gegen die Lagerbuchführung nach § 5 **) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit:

- a) alles Flachst- und Hanfstroh. Die Beschlagnahme erstreckt sich nur auf den Haln (Flachst, Hanfstroh, Strohflecht, Flachst bzw. Hanf im Stroh), jedoch nicht auf die Frucht (Vejnsaat);
- b) alle Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, fremiertem oder gefärbtem Zustande. Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sisalhant, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern) und alle bei der Verarbeitung von Bastfaser-Rohstoffen, Halb- und Fertigzeugnissen entstehenden Bergarten, Abfälle (mit Ausnahme der Lumpen und Stoffabfälle***), Fabrikfeinricht sowie die durch Auflösung von Bastfaser-Erzeugnissen und Lumpen wieder gewonnenen Fasern;
- c) alle Halberzeugnisse aus Bastfasern;
- d) die nach Maßgabe des § 6 Ziffer 2 auf Vorrat seit dem 27. Dezember 1915 fertiggestellten Halb- und Fertigzeugnisse aus Bastfasern.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Die rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die auf dem Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist nach Auslesen der Fäden und Stoffabfälle das Verbrennen des Fabrikfeinrichts und seine Verwendung zu Düngezwecken erlaubt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn hundert Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, kauft oder verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln zuwiderhandelt;
 4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- **) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehn hundert Mark bestraft, auch können die verurteilten, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.
- ***) Die Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen auf Grund der Bekanntmachung vom 16. 5. 16 Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. U. wird hierdurch unberührt.

§ 4.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- a) das Rosten des Strohs und das Ausarbeiten der Faser aus dem Stroh im eigenen Betriebe;
- b) das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 30 englisch einschließlich;
- c) die Fertigstellung der am 15. August 1916 im Bleich- oder Färbverfahren befindlichen, bisher beschlagnahmefreien Garne.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- a) die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt;
- b) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte an Bastfaser-Abfall der im § 1b bezeichneten Art (Fadenabfälle, Spinnabfälle, Bergabfall usw.) sowie an Reißwerk zu Garnen und ihre Verarbeitung zu Fertigerzeugnissen*);
- c) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte in Leinengarn feiner als Nr. 51 englisch roh und Nr. 31 englisch ganz oder teilweise gebleicht oder gefärbt sowie die monatliche Verarbeitung des 5. Teiles der nach dem 1. August 1916 hinzugekommenen gleichartigen Garnvorräte zu Geweben und Klöppelspitzen;
- d) die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettbäumen befindlichen und der bis zum 15. August 1916 beschlagnahmefreien Garne, welche sich auf Kettbäumen befinden, allgemein, sowie der am 15. August 1916 auf Kettbäumen befindlichen oder für die Herstellung von Klöppelspitzen vorgerichteten Garne der Nummern 45—50 englisch roh ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware. Hierbei dürfen nur Schußgarne feiner als Nr. 51 englisch roh oder Nr. 31 englisch gebleicht bzw. gefärbt verwendet werden;
- e) die monatliche Verarbeitung einer solchen Menge beschlagnahmter Bastfasern, welche dem 5. Teile des am 15. August 1916 vorhanden gewesenen Bestandes der nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichslande (nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Rohstoffe entspricht. Diese Erlaubnis erstreckt sich jedoch nicht auf Flachstroh.

§ 6.

Verarbeitungserlaubnis für Kriegsbedarf.

Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden dienen (Kriegslieferungen).

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegscheines für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vordrucke für diese Belegscheine sind bei der Beschlagnahmestelle (Vordruckverwaltung) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigzeugnisse für Heeres- oder Marinebedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

- a) Zu Garnen, nicht feiner als Leinengarn Nr. 45 englisch und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Menge an Garnen und Seilerwaren nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen, am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bestandes an Bastfasern gleichkommt. Die Vorräte an Garnen feiner als Nr. 30 dürfen 1/5 des beschlagnahmten Gesamtbestandes an Garnen nicht überschreiten.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhanden gewesenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichslande eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 5 Ziffer b bezeichneten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als 1/12 des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichtes, dürfen Garne nicht feiner als Leinengarn Nr. 30 und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auch auf Vorrat arbeiten.

*) Wegen Fertigzeugnisse wird auf die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 1. Februar 1916 W. M. 1000/11. 15. R. R. U. verwiesen.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Faserstroh vorhandene Vorräte nur mit einem Fünftel ihres Gewichts in Rechnung zu stellen.

- b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergarne dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Gewebemenge nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert der am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bastfasergarnbestände gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 26. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe bleiben beschlagnahmt (vergl. § 8); sie müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden.

Als Rohstoff- bzw. Garnvorrat gelten die nicht in Bearbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gehebelte Fasern und Vergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- und Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen usw.) verlassen haben.

§ 7.

Veräußerungserlaubnis für Bastfaserrohstoffe.

Die Veräußerung und Lieferung von aus dem Ausland eingeführten Bastfaserrohstoffen (auch Berg) und Abfällen bzw. Reißwerg der im § 1 bezeichneten Art ist nur an die Bastfaser-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Werderischer Markt 4, die Veräußerung und Lieferung der inländischen Rohstoffe nur an die Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Markgrafenstr. 36, oder an Personen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufs der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben. Anträge auf Erteilung eines derartigen Ausweises sind durch Vermittlung der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H. an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu richten.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

Die Veräußerung und Lieferung anderer als aus dem Ausland eingeführte Abfälle ist in Mengen bis zu 6000 kg erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung und Lieferung an Verarbeiter solcher Gegenstände. Die Veräußerung und Lieferung größerer Mengen der vorbezeichneten Abfälle*) ist nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 9, Bellevuestr. 12a, oder an Personen oder Firmen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuss. Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufs der bezeichneten Abfälle erhalten haben.

Die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist jedoch nur verpflichtet, Ladungen der vorbezeichneten Abfälle anzunehmen, welche die Zusammensetzung einer der folgenden Gruppen haben:

- Gruppe A. Garnreste,
- " B. Reißpinnabfälle,
- " C. Räumlinge,
- " D. Kardenabfälle,
- " E. Bergabfall und Schwingabfall,
- " F. Rehricht oder Scherabfall.

§ 8.

Veräußerungserlaubnis für Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- a) die Veräußerung und Lieferung der Bastfaserhalberzeugnisse an Selbstverarbeiter sowie an die Leinengarn-Abrechnungsgesellschaft A.-G., Berlin W. 56, Schinkelplatz 1-4, oder an Personen welche im Besitze eines schriftlichen Ausweises der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufs der beschlagnahmten Gegenstände sind;
- b) die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 6 Ziffer 2 hergestellten Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gegen Belegschein.

§ 9.

Lagerbuchführung.

Ein Lagerbuch, aus welchem die Vorräte sowie alle Änderungen von ihnen ersichtlich sind, ist zu führen:

- a) über alle beschlagnahmten Vorräte des im Inlande geernteten Flachs- und Hanfstrohs nach Einbringung der Ernte;
- b) über die gemäß § 6 Ziffer 2 a und b auf Vorrat für Kriegsbedarf hergestellten Garne und Gewebe.

Ist ein derartiges Lagerbuch bereits vorhanden, so kann es weiter benutzt werden.

Besitzer von Flachs- und Hanfstrohvorräten (geröstet oder ungeröstet) von weniger als 1000 kg brauchen ein Lagerbuch nicht zu führen.

§ 10.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender

Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W III, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmegewilligungen von § 9 behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. November 1916 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen Nr. W. III. 3500/7. 16 R. R. A. vom 15. August 1916 und Nr. W. III. 300/6. 16 R. R. A. vom 12. Juli 1916 aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 10. November 1916.

Stellvert. Generalkommando des 18. Armeekorps.

*) Es wird auf die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Bastfaserabfälle vom 8. September 1916 W. III. 1/8. 16 R. R. A. verwiesen.

Nachtrag

Nr. W. M. 207/9. 16 R. R. A.

zur Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 1. Februar 1916 W. M. 1000/11. 15 R. R. A.

Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 27. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungs-Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

Artikel I.

In § 2 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15 R. R. A. werden zwischen die Worte: „verschiedener Spinnstoffe“ und „hergestellt sind“ die Worte: „oder auch unter Mitverwendung von Papier“ eingefügt. Die Worte: „bei Sack- und Strohsackweben auch unter Mitverwendung von Papier“ fallen fort.

Artikel II.

§ 5 Ziffer 9 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15 R. R. A. erhält folgende Fassung:

„Bastfasergewebe, deren Herstellung auf Grund des § 2 d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnisse aus Bastfasern, vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15 R. R. A.), des § 3 Nr. 2 d der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern usw., vom 26. Mai 1916 (W. III. 1500 4. 16 R. R. A.) sowie des § 4 e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern usw., vom 15. August 1916 (W. III. 3500 7. 16 R. R. A.) erlaubt war, soweit diese Gewebe während der Geltungsdauer der die Herstellung gestattenden Bekanntmachung angefertigt sind.“

Hinter § 5 Ziffer 9 wird folgende Nr 9 a eingeschoben:

„Bastfasergewebe, deren Herstellung auf Grund des § 5 c der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern usw., vom 10. November 1916 (W. III. 3000/9. 16 R. R. A.) erlaubt ist.“

Artikel III.

In der Uebersichtstafel, Gruppe I, II, III, V, VII, Spalte der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15 R. R. A. treten die Worte hinzu: „auch unter Mitverwendung von Papier“.

Artikel IV.

Für die durch die erweiterte Beschlagnahme erforderlichen Meldungen gelten hinsichtlich des Stichtags und der Meldefrist im § 12 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15 R. R. A. es haltenen Bestimmungen. Für die erste Meldung ist der am Beginn des 10. November 1916 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die ersten Meldungen sind bis zum 20. November 1916 zu stellen.

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt a. Main, den 10. November 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.